C/2024/997

18.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11143 — CMA CGM / BOLLORE LOGISTICS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/997)

1. Am 5. Januar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CMA CGM S.A. („CMA CGM“, Frankreich), unter der alleinigen Kontrolle von Merit (Frankreich),

— Bolloré Logistics SE („Bolloré Logistics“, Frankreich), unter der alleinigen Kontrolle von Bolloré SE („Bolloré“, Frankreich).

CMA CGM wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Bolloré Logistics erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CMA CGM ist die Muttergesellschaft der CMA CGM Group, einer internationalen Unternehmensgruppe, die hauptsächlich Leistungen in den Bereichen Containerlinienschifffahrt, Spedition und Kontraktlogistik sowie Hafenterminal- und Luftfrachtdienste erbringt.

— Bolloré Logistics erbringt Speditionsleistungen im Luft-, See- und Landverkehr sowie Kontraktlogistikleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11143 — CMA CGM / BOLLORE LOGISTICS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).